

Nichtamtliche Lesefassung

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vom 04.07.2007 mit den Änderungen der ersten Änderungsordnung vom 18.06.2014 und 16.07.2014 und den Änderungen der zweiten Änderungsordnung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiengangs
- § 8 Praktikum
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschlussbezeichnung
- § 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- [§ 16 Inkrafttreten]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) im Masterstudiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungsprofile der relevanten Berufsfelder (vergleiche § 3 Abs. 2) die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, zunehmend komplexere Aufgaben in immer kürzer werdenden Zeitintervallen zu bewältigen. Insbesondere der schnelle Prozess der Wissensveralterung und das enorme Entwicklungspotenzial der Informationstechnik schaffen zusätzliche Anforderungen, die in den eng an der beruflichen Praxis orientierten Studiengang einbezogen werden. Die Ziele des Studiengangs können in der Formel Fachkompetenz – Methodenkompetenz – Sozialkompetenz typisiert gefasst werden. Die über einen ersten Universitätsabschluss verfügenden Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der kritischen Einordnung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie der kritischen systematischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen befähigt. Darüber hinaus werden sie an die der zunehmenden Dienstleistungsorientierung der Wissenschaft gerecht werdenden Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis

herangeführt. Damit reagiert der Studiengang auf langfristig angelegte strukturelle Erneuerungsprozesse innerhalb der Organisationsstrukturen politischer Institutionen, der Verwaltungsstrukturen öffentlicher Behörden und zivilgesellschaftlicher Institutionen im nationalen und transnationalen Rahmen und die dadurch erforderlich gewordene systematische Weiterqualifizierung. Zentraler Bestandteil des Studiengangs ist neben einer fundierten wissenschaftlichen Ausbildung daher deren berufspraktische Ausrichtung sowie die Förderung von Kreativität und Eigeninitiative der Studierenden.

(2) Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum an Berufsfeldern, in denen die studiengangspezifischen Qualifikationen und Kompetenzen mit unterschiedlicher Gewichtung nachgefragt werden:

- Öffentliche Verwaltung,
- Parteien und Verbände,
- Politische Institutionen und Organisationen,
- Institutionen der Europäischen Union,
- Internationale Organisationen,
- Politische Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Personalwesen und Privatwirtschaft (Personalentwicklung, Beratertätigkeit),
- Wissenschaftliche Forschung und Lehre an Hochschulen,
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge bzw. Studienprogramme Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikationswissenschaft bzw. vergleichbarer Studiengänge und Studienprogramme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines einschlägigen Hochschulabschlusses mit mindestens der Abschlussnote „2,3“ (Prädikat). Einschlägigkeit liegt vor, wenn mindestens 90 Leistungspunkte in einem Bachelor-Studienprogramm Politikwissenschaft oder in einem sozialwissenschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelor-Studienprogramm bzw. Studiengang oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung nachgewiesen werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module,

Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten. Sie sollen in einem Parlament (z. B. bei Wissenschaftlichen Diensten, Fraktionen, Abgeordneten) absolviert werden. In der Regel finden sie im 3. Semester statt.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- und Spezialvorlesungen handeln;
- b. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z. B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbständigen Arbeit angeleitet;
- c. Forschungsseminare sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
- d. Tutorien werden von den fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;
- e. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;
- f. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
 - a) Klausur: Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne (60 – 120 Minuten) zu bearbeiten sind;
 - b) Referat: Ein Referat (ca. 15 – 30 Minuten) fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
 - c) Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb eines begrenzten Umfangs (ca. 20

Seiten) Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann;

d) Empirischer Forschungsbericht: Empirische Forschungsberichte (mindestens 5 Textseiten) sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;

e) Praktikumsbericht: Praktikumsberichte (ca. 5 Seiten) sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten während eines Praktikums;

f) Kurzttest: Ein Kurzttest (ca. 20 Minuten) ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;

g) Wissenschaftliches Essay: Kurzdarstellung zu einer konkreten Fragestellung (8 Seiten), die auch die wissenschaftliche Diskussion zum Gegenstand aufnimmt und kritisch reflektiert;

h) Empirischer Projektbericht: Empirische Projektberichte (mindestens 5 Textseiten) sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;

i) Projektarbeiten: Projektarbeiten sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der Bericht wird in der Regel als Gruppenarbeit erstellt mit ca. 5– 25 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer;

j) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung (ca. 15-30 Minuten). Sie kann auch als mündliche Gruppenprüfung (ca. 30-60 Minuten) durchgeführt werden.

k) Schriftliche Ausarbeitung: Schriftliche Arbeit mit vorgegebenen Fragen (ca. 10 Seiten), die in einem vorgegebenen Zeitraum (ca. 2 Tage) zu Hause unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln erledigt werden kann.

l) Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a) Referat: Ein Referat (ca. 10 – 25 Minuten) fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
- b) Präsentation: Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
- c) Diskussionsleitung: Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- d) Diskussionsteilnahme: Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- e) Sitzungsmoderation: Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von den Gruppen eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderierenden;
- f) Protokoll: Protokolle sind genaue aber dennoch auf das wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- g) Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
- h) Kurzttest: Ein Kurzttest (ca. 15 Minuten) ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;
- i) Projektskizzen: Im Rahmen von vorlesungsbezogenen Übung in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigte Kurzberichte über Themenspezifikation und Hypothesenbildung zu empirischen Forschungsfragen;
- j) Exzerpt: Zusammenfassende Wiedergabe von Literaturquellen, die eigenständig den Argumentationsgang widerspiegelt;
- k) Wissenschaftliches Essay: Kurzdarstellung zu einer konkreten Fragestellung (5Seiten), die auch die wissenschaftliche Diskussion zum Gegenstand aufnimmt und kritisch reflektiert;
- (3) Die erste Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung zu

wiederholen, wird spätestens im folgenden Semester angeboten, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester, eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.

(5) Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende(n) Modulveranstaltung(en) nochmals zu besuchen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulleistung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Für Module, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Masterstudiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 160.000 Textzeichen bzw. 80 Seiten aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 50 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Absatz 4. Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 45 Minuten.

(6) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) In Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss können bei Schwangerschaft und Elternzeit im Modul „Master-Arbeit“ entsprechende Teilzeitregelungen vereinbart werden. Diese Flexibilisierung soll in Anlehnung an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm insbesondere auch der Gleichstellung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen dienen. Gleiches gilt für Nachwuchswissenschaftler in Elternzeit.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

[§ 16 Inkrafttreten]